

Probleme *und* Gefahren beim Hundeimport

Mehr als die Hälfte der in der Schweiz gehaltenen Hunde stammt aus dem Ausland. Neben Privatpersonen bemühen sich auch zahlreiche Organisationen, Hunde in die Schweiz zu vermitteln. Unabhängig davon, ob dem Import eine gut gemeinte Rettungsaktion, ein Spontankauf oder das Profitstreben von Tierhändlern zugrunde liegt, gelten hierfür strenge Vorschriften. Verstösse gegen diese Vorgaben haben dabei nicht nur für Halter oder Händler, sondern gerade auch für die Tiere selbst drastische Konsequenzen.

Von Dr. iur. Gieri Bolliger und Dr. iur. Michelle Richner

Nicht selten schliessen Schweizer Urlauber in den Ferien streunende oder verwaehrte Hunde so sehr ins Herz, dass sie sie vor dem Hungertod oder einer lokalen Tötungsstation bewahren wollen. Entsprechende Rettungsaktionen sind zwar löblich, müssen aber gut überlegt und organisiert sein, damit sie nicht in einer weiteren Tragödie enden. Wer es unterlässt, sich rechtzeitig mit den komplexen Einfuhrbestimmungen auseinanderzusetzen, riskiert nämlich nicht nur die Beschlagnahme, sondern sogar das Einschläfern eines eingeführten Hundes beim Grenzübertritt.

Tollwutimpfung und Mikrochip

Spontankäufe sind aus rechtlicher Sicht eigentlich schon deshalb nicht möglich, weil Hunde, die in die Schweiz eingeführt werden sollen, mindestens 21

Tage vor dem Import gegen Tollwut geimpft worden sein müssen. Der Impfschutz hält meistens etwa drei Jahre. Ältere Impfungen sind vor der Einreise zu erneuern. Die Impfung wird zudem nur dann akzeptiert, wenn das Tier zum Impfzeitpunkt wenigstens zwölf Wochen alt war. Für sämtliche Heimtiere muss ausserdem ein korrekt ausgefüllter Heimtierpass mitgeführt werden, aus dem sich das Impfdatum und die Gültigkeitsdauer ergeben.

Weniger als drei Monate alte und noch nicht geimpfte Hunde dürfen nur dann in die Schweiz mitgenommen werden, wenn sie mit ihrer Mutter reisen oder eine tierärztliche Bestätigung vorliegt, dass sie ständig am Geburtsort gehalten wurden und nie Kontakt mit wild lebenden Tieren mit Tollwutrisiko hatten. Falls die nicht geimpften Tiere

älter als drei Monate sind, kann beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.

Noch vor der Tollwutimpfung muss der Hund ausserdem gekennzeichnet worden sein. Gleich wie bei Katzen und Frettchen ist für Hunde hierfür ein Mikrochip Pflicht. Eine lesbare Tätowierung wird lediglich noch toleriert, wenn sie nachweislich vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen worden ist.

Importverbot für kupierte Hunde

Der Import von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten ist verboten. Auch diese Regel gilt für sämtliche aus dem Ausland eingeführten Hunde, also beispielsweise auch für solche, die aus ausländischen Tierheimen stammen

oder aus tierschutzwidrigen Umständen gerettet worden sind. Kupierte Hunde werden an der Grenze zurückgewiesen. Ausnahmen gelten lediglich für im Ausland wohnhafte Hundehalter, die ein kupiertes Tier für die Ferien oder andere Kurzaufenthalte in die Schweiz bringen und danach wieder ausführen. Auch wer aus dem Ausland in die Schweiz zieht, darf seinen kupierten Hund als sogenanntes «Übersiedlungsgut» mitbringen. Das Tier darf hierzulande jedoch weder verkauft noch verschenkt werden. Antragsformulare zum Übersiedlungsgut können auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch) heruntergeladen werden.

Unterschiedliche Einreisevorschriften je nach Herkunftsland

Die weiteren Bestimmungen, die bei der Einreise mit einem Hund in die Schweiz zu beachten sind, richten sich nach dessen Herkunftsland. So gelten unterschiedliche tierseuchenrechtliche Normen, je nachdem, ob ein Tier aus der Europäischen Union (EU) oder aus einem anderen Land (sogenannter Drittstaat) stammt.

Wer einen Hund aus der EU oder einem anderen «tollwutrisikoarmen» europäischen Staat (Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, Andorra, San Marino oder dem Vati-

kan) importiert, kann sich an die oben genannten Standardvoraussetzungen (Kennzeichnung mittels Mikrochip, Tollwutimpfung, Heimtierpass) halten. Dasselbe gilt für Tiere aus weiteren Drittstaaten, in denen gemäss dem BLV eine günstige Seuchenlage herrscht (so etwa in Bosnien und Herzegowina, Russland, den USA und Kanada). Der einzige Unterschied liegt darin, dass die Impfung und die Kennzeichnung nicht durch einen Heimtierpass, sondern durch eine vom zuständigen Amtstierarzt im Ursprungsland ausgefüllte Veterinärbescheinigung belegt werden müssen.

Bluttest bei Tieren aus Risikoländern

Wer einen Hund hingegen aus einem Tollwutrisikoland (beispielsweise aus



Bild: stock.adobe.com

Vorsicht bei Hunden mit kupierter Rute und Ohren: Für diese gilt mittlerweile ein grundsätzliches Importverbot, auch wenn das betroffene Tier aus einem Tierheim stammt.

Bild: stock.adobe.com



Serbien oder Marokko) in die Schweiz mitbringen möchte, muss das Tier nicht nur kennzeichnen und impfen lassen, sondern darüber hinaus auch noch einen Antikörpertest vorweisen können. Dabei hat ein von der EU anerkanntes Labor die Wirksamkeit der Tollwutimpfung zu bestätigen. Fällt der Bluttest positiv aus, muss eine dreimonatige Frist abgewartet werden, bis das Tier in die Schweiz kommen darf. Wird dieses über einen Schweizer Flughafen importiert, braucht es zusätzlich noch eine Einfuhrbewilligung des BLV, die spätestens drei Wochen vor der Einreise beantragt werden muss. Entsprechende Formulare finden sich auf der Website des BLV (www.blv.admin.ch).

Erfolgt die Einfuhr aus einem Drittstaat mit dem Auto oder der Bahn, wird die Spezialgenehmigung hingegen nicht verlangt, da die Kontrolle bereits bei der Einreise in die EU stattfindet. Am Schweizer Zoll werden lediglich Stichproben durchgeführt (je nach Herkunftsland durch die Zollbehörde oder den grenztierärztlichen Dienst).

Bewilligungspflicht für gewerbsmässigen Handel

Werden Hunde in der Absicht importiert, hier einem neuen Eigentümer übergeben zu werden, handelt es sich um eine sogenannte Einfuhr zu Handelszwecken, für die zusätzliche Bestimmungen zu beachten sind. So muss ein Hund in jedem Fall von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein, in dem ein Amtstierarzt des Herkunftsstaats bestätigt, dass das Tier gesund und transportfähig ist. Zudem ist der Grenzübertritt dem tierärztlichen Informationssystem TRACES (Trade Control and Expert System), das den Handel mit Tieren, Lebensmitteln und tierischen Nebenprodukten in Europa dokumentiert, zu melden. Die TRACES-Dokumente sind beim Grenzübertritt mitzuführen.

Solche Importe werden überwiegend von Organisationen vorgenommen, die entweder mit Auffangstationen zusammenarbeiten oder selbst eine solche betreiben. Handelt es sich dabei um eine in der Schweiz ansässige Organisation, benötigt diese eine vom kantonalen Veterinärdienst ausgestellte Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren. Um eine solche zu erlangen, muss sie unter anderem gewisse Anforderungen hinsichtlich Ausbildung der

Tierbetreuer und Einrichtung der Tierunterkünfte erfüllen. So hat beispielsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Tierpflegerausbildung zu verfügen und haben die Gehege und Räumlichkeiten Art und Zahl der Tiere zu entsprechen.

Einfuhrzoll und Mehrwertsteuer

Ausländische Hunde müssen beim Schweizer Grenzübertritt der Eingangszollstelle zur Zollveranlagung zugeführt werden. Die Einfuhr von Tieren aus dem Ausland ist grundsätzlich zollfrei, es fällt jedoch die Mehrwertsteuer von 7,7 Prozent des Warenwerts des Hundes an. Hat der Halter das Tier gekauft, berechnet sich die Einfuhrsteuer somit aufgrund des Kaufpreises. Hierfür empfiehlt es sich, die Quittung oder eine Kopie des Kauf- beziehungsweise Übernahmevertrags mitzuführen. Wurde das Tier kostenlos übernommen, berechnet die Zollbehörde die Steuer anhand des Marktwerts des Tieres.

Sofortmassnahmen am Zoll

An den Flughäfen Zürich und Genf kontrolliert der grenztierärztliche Dienst, ob Tiere aus Drittstaaten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Tiere aus der EU werden in aller Regel nicht grenztierärztlich untersucht. Ebenso wie bei mit dem Auto oder der Bahn in die Schweiz eingeführten Tieren obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften hier grundsätzlich den kantonalen Strafbehörden und Veterinärdiensten.

Stellt der Grenztierarzt fest, dass die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt sind, wird ein Hund sofort beschlagnahmt. Besteht die Gefahr, dass er tödliche Krankheiten übertragen könnte, wird er unter Quarantäne ohne Kontakt zur Aussenwelt gestellt oder in sein Heimatland zurückgeführt. Die dabei entstehenden Kosten – der Preis für einen Tag Quarantäne liegt bei über 50 Franken – gehen vollständig zu Lasten des Tierhalters. Nicht selten nimmt die vermeintliche Tierliebe hier bereits wieder ein Ende und Tierhalter weigern sich, die finanzielle Verantwortung für ihre unbedachte Handlung zu übernehmen, was zur tragischen Folge hat, dass das Tier eingeschläfert wird.

Unabhängig davon, ob das Tier zurückgeführt oder euthanasiert wird, hat das Verhalten strafrechtliche Konsequenzen für den Halter. Widerhandlungen gegen die Einfuhrbestimmungen werden mit hohen Bussen, in schweren Fällen sogar mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verstoß von Zollbeamten bei der Einreise oder erst später im Inland durch Straf- oder Verwaltungsbeamte festgestellt wird.

Anmeldung bei der Wohngemeinde und AMICUS

Sobald sich der Hund rechtmässig in der Schweiz befindet, muss dieser bei der Wohnsitzgemeinde des Halters angemeldet und innerhalb von zehn Tagen von einem Tierarzt in der Datenbank AMICUS registriert werden. Tierhaltende müssen sich zudem auch mit der Hundegesetzgebung ihres Wohnsitzkantons auseinandersetzen. Diese kann weitere gesetzliche Bedingungen für die Einreise und die Haltung von Hunden vorsehen. So sind in diversen Kantonen Hunde gewisser Rassen verboten, bewilligungspflichtig oder es gelten für sie spezielle Auflagen, beispielsweise in Form von Hundekursobligatorien, Leinen- oder Maulkorbpflichten. Eine Übersicht über sämtliche kantonalen Hundegesetzgebungen findet sich auf der TIR-Website (www.tierimrecht.org, Rubrik «Hunderecht»).

Informationspflicht

Die Praxis der behördlichen Massnahmen ist aufgrund der Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen (insbesondere von Tollwut) sehr strikt. Um traurige Szenarien und strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden, müssen sich künftige Tierhalter daher frühzeitig und umfassend über die einschlägigen Einfuhrbestimmungen informieren und sich um die notwendigen Formalitäten kümmern. Eine Länderliste, aus der sich Tollwutstatus und entsprechende Einreisevoraussetzungen ergeben, ist beim BLV (www.blv.ch) erhältlich. Bei weiteren Fragen oder einem konkreten Vorhaben empfiehlt es sich, sicherheitshalber das BLV oder den Veterinärdienst des Wohnsitzkantons zu kontaktieren.

Ausserdem sind die allenfalls im Herkunftsland für den Export vorgesehenen Regelungen zu beachten und ist vor Ort sicherzustellen, dass durch den Kauf keine tierschutzwidrige Massenzucht unterstützt wird. Auch die Übernahme eines Tieres aus einer Vermittlungsorganisation bedeutet noch keine Garantie dafür, dass es sich tatsächlich um gerettete Tiere handelt. Es gilt sich auf jeden Fall im Detail

rechtzeitig über die Arbeitsweise der Organisation und über die konkreten Bedingungen vor Ort zu informieren.

Einsatz für den Tierschutz vor Ort

Die Rettung eines Tieres aus dem Ausland ist natürlich gut gemeint, sie löst aber nicht das Grundsatzproblem vor Ort beziehungsweise kann sogar dazu beitragen, dass dieses sich weiter verschärft. Bereits das Füttern der Tiere kann problematisch sein, zumindest wenn diese nicht kastriert sind. Denn je mehr Futter sie erhalten, desto schneller vermehren sie sich, was ihre Situation nur weiter verschlimmert. Ausserdem ist zu bedenken, dass ein von der Strasse gerettetes Tier nicht einfach an den Umgang mit Menschen gewöhnt werden kann und seine Integration in den Alltag viel Fachwissen und Geduld des neuen Halters erfordert. Wer sich im Ausland sinnvoll für verwaahlte Tiere einsetzen möchte, unterstützt daher am besten eine lokale Tierschutzorganisation, die sich vor Ort um Not leidende und heimatlose Tiere kümmert und Kastrationen durchführt. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR,
Dr. iur. Michelle Richner ist
rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

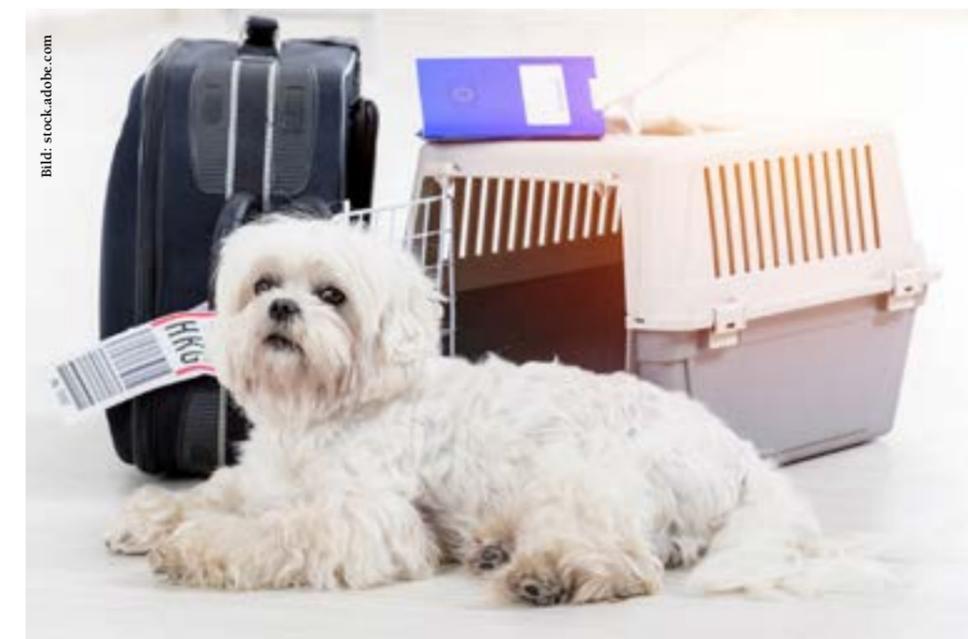


Bild: stock.adobe.com